

Heimreglement



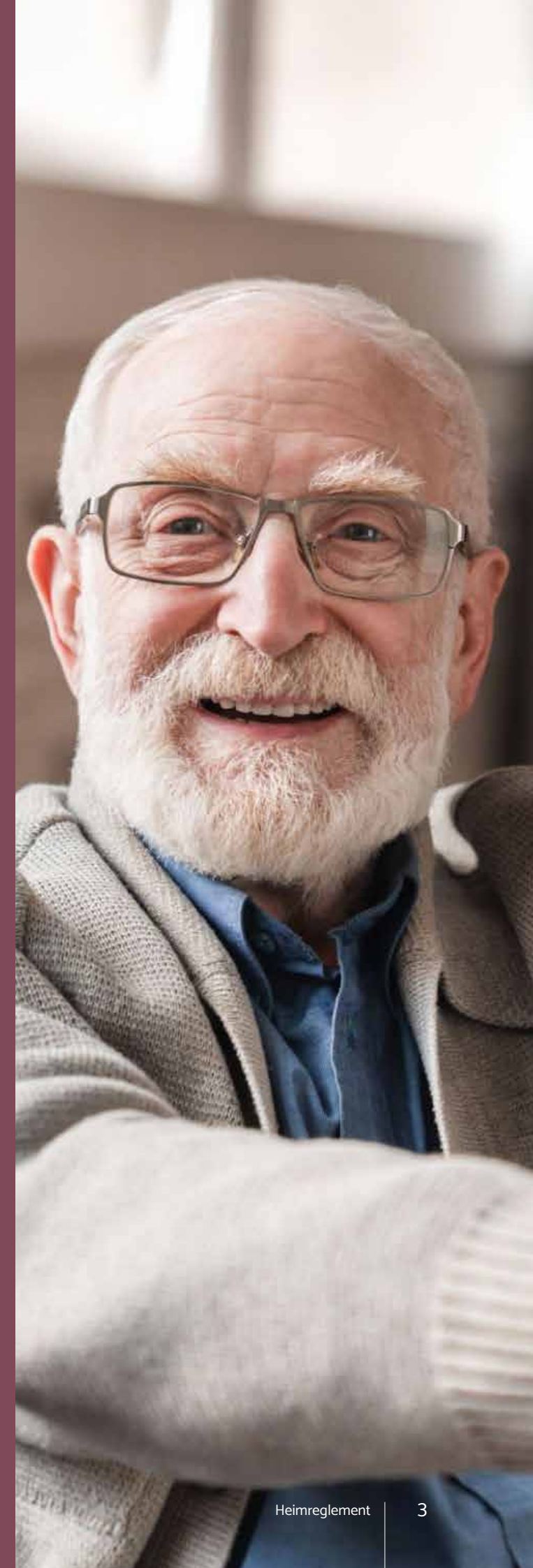
Aktiv leben und gepflegt wohnen im Alter

madle

Inhalt

1	Ziel und Zweck	5
2	Grundlagen	5
3	Aufnahmebestimmungen	5
3.1	Aufnahme von Einwohnerinnen und Einwohnern von Pratteln, Augst, Giebenach und übriger Kantonseinwohner	5
3.2	Aufnahme von Einwohnerinnen und Einwohnern anderer Kantone	5
3.3	Voraussetzungen für die Aufnahme	6
3.4	Anmeldeformalitäten	6
3.5	Zimmerzuteilung	6
3.6	Pensions- und Pflegevertrag	6
4	Finanzielle Regelungen	6
4.1	Pensionspreis und andere Kosten	6
4.2	Zusammensetzung der Preise und Taxen	6
4.2.1	Pensionspreis, inbegriffen sind	6
4.2.2	Pflege- und Betreuungstaxen	6
4.2.3	Zusätzliche Leistungen	7
4.2.4	Vorauszahlung	7
4.2.5	Ein- und Austrittspauschale	7
4.3	Ferien und Spitalaufenthalt	7
4.4	Fälligkeit der Taxen	7
5	Versicherung und Haftung	7
5.1	Zuständigkeit	7
5.2	Hausratversicherung	7
5.3	Bargeld und Wertsachen	7
5.4	Privathaftpflicht	7

6	Zimmereinrichtung	8
6.1	Angebot des Madle	8
6.2	Persönliche Einrichtung	8
7	Medizinische und soziale Betreuung	9
7.1	Arztwahl	9
7.2	Seelsorge	9
8	Austritt	9
8.1	Ordentliche Kündigung	9
8.2	Vertragsauflösung durch das Madle	9
8.3	Todesfall	9
8.4	Zimmerräumung	9
9	Allgemeines	10
9.1	Annahme von Geschenken	10
9.2	Rauchen	10
9.3	Haustiere	10
9.4	Schlüssel für Angehörige	10
10	Schlussbestimmungen	10
10.1	Inkrafttreten	10





1 Ziel und Zweck

Das folgende Reglement soll helfen, dass Sie als Gast in unserem Haus Ihre Rechte, Pflichten und Kompetenzen kennen und wahrnehmen können. Je klarer Vereinbarungen getroffen werden, desto weniger Unsicherheiten treten im Alltag auf.

2 Grundlagen

- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.
- Leistungsvereinbarung der Gemeinden Pratteln, Augst und Giebenach.
- Vereinbarungen des Verbands Curaviva mit den Krankenkassen.

3 Aufnahmebestimmungen

3.1 Aufnahme von Einwohnerinnen und Einwohnern von Pratteln, Augst, Giebenach und übriger Kantonseinwohner

Im Madle finden betagte und pflegebedürftige Personen Aufnahme. Das Madle dient in erster Linie den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden Pratteln, Augst und Giebenach, in zweiter Linie auswärts wohnhaften Personen, welche über 10 Jahre in den Stiftergemeinden gewohnt haben (die ersten 20 Lebensjahre nicht eingerechnet) und in dritter Linie Einwohnerinnen und Einwohnern anderer Baselbieter Gemeinden.

3.2 Aufnahme von Einwohnerinnen und Einwohnern anderer Kantone

Soweit Zimmer frei sind, können auch Einwohnerinnen und Einwohner anderer Kantone aufgenommen werden. Sie haben die Subventionen des Kantons Basel-Landschaft zu verzinsen (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG), § 49 Verzinsung der Investitionsbeiträge).

3.3 Voraussetzungen für die Aufnahme

Voraussetzung ist, dass die Einfügung in die soziale Gemeinschaft des Madle möglich ist und der physische und psychische Gesundheitszustand beim Eintritt nicht eine Pflege in einem Akutspital/der Psychiatrie verlangt. Es können nur Personen aufgenommen werden, für die die erforderliche individuelle Pflege und Betreuung vollumfänglich gewährleistet werden kann.

3.4 Anmeldeformalitäten

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Bei der Anmeldung, spätestens jedoch beim Eintritt, ist ein Nachweis über die finanziellen und gesundheitlichen (Arztzeugnis) Verhältnisse einzureichen. Die mit der Pflege beauftragten diplomierten Pflegefachpersonen behalten sich das Recht vor, über den Gesundheitszustand der Interessenten Rücksprache zu nehmen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3.5 Zimmerzuteilung

Es stehen Einer- und Zweierzimmer zur Verfügung. Die Einteilung richtet sich nach den Bedürfnissen unserer Gäste, dem Pflegebedarf unserer Gäste, der Gewährleistung eines guten gemeinschaftlichen Zusammenlebens und dem zur Verfügung stehenden Zimmerangebot. Alle Beteiligten werden angehört. Der Entscheid über die Zimmerzuteilung erfolgt nach den genannten Kriterien durch die Leitung Pflege. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Geschäftsleitung abschliessend.

3.6 Pensions- und Pflegevertrag

Die Aufnahme wird durch einen schriftlichen Pensions- und Pflegevertrag geregelt. Das Heimreglement ist Bestandteil dieses Pensions- und Pflegevertrages. Der Vertrag regelt in erster Linie den Mietbeginn für das Zimmer, die Dauer der Reservation und die beim Eintritt massgebenden Taxen.

4 Finanzielle Regelungen

4.1 Pensionspreis und andere Kosten

Die Gäste des Madle bezahlen einen Pensionspreis, bei Bedarf einen individuellen Pflege- und Betreuungskostenzuschlag gemäss Einstufung sowie eine einmalige Ein- und Austrittspauschale. Die Tarife werden vom Stiftungsrat festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Bei Vorreservation eines Zimmers wird ein Reservationspreis (Pensionspreis minus Verpflegung) erhoben.

Tritt ein Gast am vertraglich vereinbarten Termin aus irgendwelchen Gründen nicht ins Madle ein, so wird der Pensionspreis minus Verpflegung bis zum verspäteten Eintritt oder längstens für 10 Tage verrechnet.

4.2 Zusammensetzung der Preise und Taxen

4.2.1 Pensionspreis, inbegriffen sind

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Energieverbrauch
- Zimmerreinigung gemäss Hausordnung
- Wäscheversorgung gemäss Hausordnung
- hausinterne Aktivitäten und spezielle Anlässe
- Nutzung der Aufenthaltsräume
- Zimmerschlüssel und Briefkasten (bei Bedarf)
- Hauseigene Standardrollstühle und Rollatoren

4.2.2 Pflege- und Betreuungstaxen

Die Betreuungs- und Pfl egetaxe wird dem Grad der Pflegebedürftigkeit angepasst und entspricht den anerkannten Richtlinien sowie Abstufungskriterien gemäss Vereinbarungen des Verbands Curaviva mit den Krankenkassen.

4.2.3 Zusätzliche Leistungen

Leistungen, welche in Punkt 4.2.1 und 4.2.2 nicht aufgeführt sind, werden in der Hausordnung beschrieben und gemäss Tarifordnung monatlich separat in Rechnung gestellt.

4.2.4 Vorauszahlung

Vor dem Eintritt ins Madle ist eine Vorauszahlung zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung wird in der Tarifordnung festgelegt.

4.2.5 Ein- und Austrittspauschale

Die einmalige Pauschale beinhaltet administrative Tätigkeiten, Kleiderbeschriftungen, Zimmerreinigungskosten, Einrichtungsarbeiten, Instandstellung bei normaler Abnutzung des Zimmers sowie andere Vorbereitungen für den Ein- bzw. Austritt eines Gastes. Diese Pauschale wird bei Eintritt ins Madle gemäss Tarifordnung fällig.

4.3. Ferien und Spitalaufenthalt

Bei Ferienabwesenheiten oder Spitalaufenthalt werden ab dem zweiten Tag nur noch der Pensionspreis (minus Verpflegungspauschale) und die Betreuungstaxe berechnet. Ein- und Austrittstage sind voll kostenpflichtig. Steht ein längerer Spitalaufenthalt bevor, kann der Pensions- und Pflegevertrag in gegenseitigem Einvernehmen, mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen, schriftlich aufgelöst werden. Der Pensionspreis (minus Verpflegungspauschale) ist bis zur endgültigen Übergabe des Zimmers zu entrichten.

4.4 Fälligkeit der Taxen

Pensionspreis, Pflege- und Betreuungstaxen und zusätzliche Leistungen werden am Anfang jeden Monats rückwirkend in Rechnung gestellt und sind innert 10 Tagen zu begleichen. Ist ein Gast nicht in der Lage, die Monatsrechnung des Alters- und Pflegeheims zu bezahlen, behält sich das Alters- und Pflegeheim Madle das Recht vor, eine Abtretungserklärung der laufenden Einkünfte zu verlangen.

5 Versicherung und Haftung

5.1 Zuständigkeit

Die Regelung und Abwicklung von Versicherungsfragen (Krankenkasse, Hausrat usw.) ist Sache des Gastes bzw. des gesetzlichen Vertreters.

5.2 Hausratversicherung

Das Madle lehnt jegliche Haftung für das Eigentum der Gäste ab. Es empfiehlt sich, eine Versicherung für privates Mobiliar, Bilder, Wäsche, Schmuck, Hörgeräte usw. auf eigene Rechnung abzuschliessen oder eine bestehende Versicherung den Gegebenheiten anzupassen.

5.3 Bargeld und Wertsachen

Für Bargeld und Wertsachen übernimmt das Madle keine Haftung. Es empfiehlt sich die Hinterlegung bei einer Bank.

5.4 Privathaftpflicht

Unsere Gäste sind in der Kollektivhaftpflichtversicherung des Madle miteingeschlossen. Eine private Haftpflichtversicherung ist nicht notwendig.

6 Zimmereinrichtung

6.1 Angebot des Madle

- Pflegebett und Nachttisch
- Einbauschränk
- Nasszelle
- Anschlüsse für Telefon, TV, Radio und Internet

Die Regelung und Abwicklung des Bezugs von Geräten und Abonnementsgebühren (z.B. Internet) sind Sache des Gastes bzw. dessen gesetzlichen Vertreters.

6.2 Persönliche Einrichtung

Eine individuelle Zimmereinrichtung und Gestaltung unter Berücksichtigung der Hausordnung ist erwünscht und wichtig für das Wohlbefinden unserer Gäste.



7 Medizinische und soziale Betreuung

7.1 Arztwahl

Im Madle besteht freie Arztwahl. Die Kosten für Arzt und Arzneimittel gehen zu Lasten des Gastes.

7.2 Seelsorge

Die seelsorgerische Betreuung im Madle ist konfessionell neutral.

Das Madle arbeitet mit den Landeskirchen zusammen. Auf Wunsch kann ein Geistlicher nach eigener Wahl gerufen werden.

8 Austritt

8.1 Ordentliche Kündigung

Die Gäste oder deren gesetzliche Vertretung sowie das Madle können den Pensions- und Pflegevertrag jederzeit auf das Ende des folgenden Monats schriftlich und eingeschrieben kündigen.

8.2 Vertragsauflösung durch das Madle

Der Pensions- und Pflegevertrag kann durch die Geschäftsleitung mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufgelöst werden, wenn der Gast

- schwerwiegende Verstöße gegenüber dem Alters- und Pflegeheim Madle begeht.
- seinen finanziellen Verpflichtungen dem Alters- und Pflegeheim Madle gegenüber trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

8.3 Todesfall

Mit dem Tod erlischt der Pensions- und Pflegevertrag ohne Kündigung. Die Organisation der Bestattung fällt in die Verantwortung der Angehörigen, der gesetzlichen Vertretung oder der zuständigen Behörde. Trifft das Madle die nötigen Formalitäten, wird der dafür notwendige Aufwand zu Lasten der Erbschaft in Rechnung gestellt.

Der Pensionspreis (ohne Verpflegungspauschale) wird bis zur Wiederbelegung des Zimmers oder längstens 10 Tage ab Räumung des Zimmers in Rechnung gestellt.

8.4 Zimmerräumung

Die Zimmerräumung sollte, wenn immer möglich, innert drei bis fünf Tagen ab Todesdatum erfolgen. Wird das Zimmer innert 10 Tagen nicht geräumt, so ist das Madle berechtigt, die Räumung auf Kosten des Gastes bzw. der Angehörigen oder der zuständigen Behörde zu veranlassen. Eine vorübergehende Lagerung von Möbeln wird ebenfalls in Rechnung gestellt.

9 Allgemeines

9.1 Annahme von Geschenken

Geschenke sollen dem gesamten Personal zugutekommen. Für Bargeld besteht eine gemeinsame Kasse. Die Annahme von Bargeld und Wertsachen zum persönlichen Gebrauch ist dem Personal untersagt. Die Annahme von Aufmerksamkeiten ohne wesentlichen Geldwert ist erlaubt.

9.2 Rauchen

Das Madle ist grundsätzlich rauchfrei. Ausgenommen sind allfällige speziell definierte Zonen.

9.3 Haustiere

Zur Haltung von Haustieren bedarf es gemäss Hausordnung einer Genehmigung durch die Geschäftsleitung, welche vertraglich festgehalten wird.

9.4 Schlüssel für Angehörige

Auf Wunsch erhalten Angehörige oder gesetzliche Vertreter einen Schlüssel gegen Entrichtung eines Depots.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat des Madle anlässlich der Sitzung vom 29. Januar 2020 genehmigt und tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 3. November 2014.

29. Januar 2020

Alters- und Pflegeheim Madle
Stiftungsrat

Gez. T. Berger
Präsident Stiftungsrat

Gez. N. Kneubühler
Geschäftsführerin

Aktiv
leben
und
gepflegt
wohnen
im Alter

madle



madle

Madle
Bahnhofstrasse 37
4133 Pratteln

Telefon 061 827 23 23
info@madle.ch
madle.ch



Aktiv leben und gepflegt wohnen im Alter